

Satzung des Luftsportvereins Aero Club von Güstrow e.V.

„H a n s G r a d e“

in der Fassung vom 28. März 2009

Präambel

§ 1

Der Aero Club von Güstrow e.V. wurde mit der Wirkung vom 03.05.1990 unter Nr. „VR 5“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Güstrow eingetragen. Die Mitglieder geben ihrem Verein folgende Satzung:

Name, Sitz, Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Aero Club von Güstrow e.V. "Hans Grade", im nachfolgenden A C v G genannt und versteht sich als Nachfolger der GO "Hans Grade" der ehem. GST in Güstrow.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Güstrow.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung von Sportanlagen, Anschaffung und Bereitstellung von Sportgeräten sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen der Mitglieder. Der Verein ist gemeinnützig, selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in der Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jede parteipolitische, konfessionelle, rassische, militärische und gewerbliche Betätigung innerhalb des Vereins ist ausgeschlossen. Die Organe (§ 3) können bis auf den Geschäftsführer nur ehrenamtlich tätig sein.

§ 2

Mitgliedschaft,

- 1) Jeder am Luftsport oder an der Flugtechnik Interessierte, der im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte ist, kann Mitglied des ACvG werden. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet. Diese Entscheidung ist endgültig.

Dem Verein gehören an:

- fliegerisch aktive Mitglieder
- aktive Mitglieder Sektion Modellsport
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder betreiben den Flugsport oder sind sonst im Sinne des § 1 tätig. Fördernde Mitglieder fördern die Aufgaben und Ziele des Vereins ohne selbst aktiv fliegerisch tätig zu sein. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Flugsport verdient gemacht haben und durch die Mitgliederversammlung gewählt wurden.

- 2) Der Austritt aus dem ACvG oder die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30. September des laufenden Jahres erklärt werden. Der Austritt oder die Beendigung der aktiven Mitgliedschaft ist nur am Ende eines Kalenderjahres möglich. Die Annahme des Austritts oder der Beendigung der aktiven Mitgliedschaft wird vom Vorstand schriftlich bestätigt.
- 3) Bei Verstoß gegen diese Satzung, bei ehrenwidrigem Verhalten, bei Beitragsrückständen von mehr als sechs Monatsbeiträgen oder bei einem Verhalten, das die Interessen des Vereins schädigt, kann der Vorstand den Ausschluss aussprechen. Gegen diesen Beschluss kann innerhalb von acht Tagen schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung erhoben werden. Der Einspruch hat keine aufhebende Wirkung der Vorstandsentscheidung. Dieser Einspruch wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung verhandelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Diese Entscheidung ist endgültig.
- 4) Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr wird bis zum 10.01. durch Rechnung angefordert und ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum auf das Konto des ACvG einzuzahlen oder zu überweisen.
- 5) Die Mitglieder haben die Pflicht, im Sinne dieser Satzung zu handeln und das Recht auf Beratung und Betreuung in Rahmen dieser Satzung.

§ 3

Organe

- 1) Die Organe des ACvG sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Beschlussfassung über Änderung der Satzung,
- die Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und deren Stellvertreter,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes,
- die Genehmigung des Jahresabschlusses,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beschlussfassung über Aufwendungen für Investitionen, deren Einzelwert 5.000,00 € übersteigt,
- die Festsetzung der Aufnahmegebühren, Beiträge und der Gebühren lt. Gebührenordnung,
- die Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die Kauf, Veräußerung oder Belastung von Flugzeugen oder Startgerät zur Folge haben
- die Inanspruchnahme eines Überziehungskredites von mehr als insgesamt 7.500,00 €

- 2) Die Mitgliederversammlung kann sich für weitere Angelegenheiten zuständig erklären. Der Vorstand ist verpflichtet, mindestens einmal im Jahr eine Hauptversammlung einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekanntzugeben. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine Mitgliederversammlung kann vom Vorstand ferner jederzeit einberufen werden. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Versammlungsprotokoll beurkundet.
- 3) Bei Abstimmungen entscheidet, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Gebührenordnung ist Anhang der Satzung. Satzungsänderungen und Gebührenänderung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder
- 4) Stimmberechtigt sind alle fliegerisch aktiven Mitglieder, die am Tag der Abstimmung ...
 - 16 Jahre alt, wahlberechtigt im Sinne des jeweiligen Wahlgesetzes sind.
 - dem ACvG mindestens ein Jahr als aktives Mitglied angehören.
 - bis zum Tag der Abstimmung nicht gegen diese Satzung verstoßen haben.
- 5) Stimmrecht in eigener Sache ist ausgeschlossen.
- 6) Der Vorstand besteht aus dem
 - Ersten Vorsitzenden
 - Zweiten Vorsitzenden / Schriftführer
 - Ausbildungsleiter
 - Schatzmeister / Kontoführer
 - Technischen Leiter

Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den ACvG gerichtlich und außergerichtlich; sie haben Zeichnungsvollmacht. Auf Antrag und mit Zustimmung der Hauptversammlung können zwei Ämter in Personalunion geführt werden.
- 7) Der Vorstand wird erweitert durch den
 - Segelflugreferenten
 - Jugendreferenten
 - Referenten für Öffentlichkeitsarbeit.

Sie bilden mit dem unter Punkt 6 genannten Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand.
8. Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt er bis zu seiner ordnungsgemäßen Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt. Zum Vorstandsmitglied können nur Clubmitglieder gewählt werden, die seit mindestens fünf Jahren aktiv im Club tätig sind. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus den Reihen der aktiven Vereinsmitglieder. Die Zuwahl erfolgt durch Wahl innerhalb des Vorstandes mit einfacher Mehrheit binnen zwei Monaten, oder wie im § 3 Punkt 6 ermöglicht, ist eine Personalunion von zwei Ämtern bis zum Rest der Legislaturperiode möglich. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über die Bestätigung oder eine Neubesetzung des Amtes.
9. Bei Abstimmung im Vorstand entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des ersten Vorsitzenden.

10. Der Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter beruft mindestens sechsmal im Jahr eine Vorstandssitzung ein. An den Sitzungen können alle Vereinsmitglieder als Zuhörer teilnehmen. Es ist ein Inhaltsprotokoll anzufertigen. Der Termin der Vorstandssitzungen wird, wenn nicht anders vereinbart, auf den letzten Freitag des laufenden Monats festgelegt.
11. Vorstandsvorsitzender und Stellvertreter haben mindestens einmal im Jahr eine Inventur durchzuführen. Es ist ein Inventurprotokoll anzufertigen.

§ 4

Jugendgruppe

1. Die Jugendgruppe bildet eine freiwillige Gemeinschaft innerhalb des ACvG.
2. Der Jugendreferent ist Mitglied des erweiterten Vorstandes des ACvG und wird von den Jugendlichen selbst gewählt. Die Jugendgruppe gibt sich eine Jugendordnung, die mit ihren Änderungen vom Vorstand des ACvG bestätigt wird. Der Vorstand gewährt der Jugendgruppe Beratung und Unterstützung.

§5

Kassenprüfer

1. Kassenprüfer werden von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern auf einer Hauptversammlung gewählt. Sie sind jederzeit berechtigt, die Kassenführung des ACvG zu prüfen. nach Ablauf eines Geschäftsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, scheidet der erste Kassenprüfer aus, und der zweite Kassenprüfer rückt für das nächste Geschäftsjahr auf. Jährlich ist ein zweiter Kassenprüfer zu wählen. Eine Wiederwahl im zweiten Geschäftsjahr ist nicht zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben der Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung zu berichten. Der schriftliche Bericht ist dem Protokoll über die Hauptversammlung beizufügen.
3. Über die Entlastung des Schatzmeisters entscheidet die Hauptversammlung.
4. Vorstandsmitglieder gemäß § 3 Absatz 6 können nicht gleichzeitig Kassenprüfer sein.

§ 6

Auflösung des Vereins

1. die Auflösung des Vereins kann nur auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung des ACvG abgestimmt werden soll, muss jedem Mitglied vier Wochen vorher per Einschreiben zugestellt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigenden Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine gemeinnützige Vereinigung, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung es Luftsports zu verwenden hat. Der Nachfolger wird in der letzten Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 7

Dachorganisation

Der ACvG kann Mitglied von Dachorganisationen werden, wenn es die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

§ 8

Schlußbestimmungen

Jedem Mitglied ist ein Exemplar der Satzung auszuhändigen. Satzungsänderungen sind jedem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist ermächtigt, die Satzung nach ihrem Inkrafttreten zu veröffentlichen.

Anhang

- Jugendordnung des Aero Clubs von Güstrow e.. V.
- Gebührenordnung
- Geschäftsordnung

f.d.R. Hans Kuhardt
2.Vorsitzender
Güstrow, den 7.4.2009